SATZUNG

über die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit §§ 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996, beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 28. März 2017 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Arendsee (Altmark) vom 28. November 2016 beschlossen:

§ 1

Die Präambel erhält folgende Neufassung:

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit §§ 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996, beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 28. November 2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 2

Im § 1 Abs. 1 (Allgemeines) wird der letzte Satz gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

Das Erhebungsgebiet ist der Ortsteil Arendsee (Altmark).

§ 3

Der § 4 Abs. 1 (Höhe der Kurtaxe) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. An- und Abreise rechnen als ein Tag. Sie beträgt pro Übernachtung 1,20 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der § 4 Abs. 3 (Höhe der Kurtaxe) erhält folgende neue Fassung:

(3) Der oder die Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurtaxe nach Absatz 1 eine Saisonkurtaxe zahlen, die zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits bezahlte und nach Tagen berechnete Kurtaxe wird auf die Saisonkurtaxe angerechnet. Die Saisonkurtaxe beträgt 48 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Arendsee, 29. März 2017

gez. Klebe

(Dienstsiegel)

Bürgermeister